



Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung der

**13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Wolfgang
für den Bereich „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“**

Mit Bescheid vom 30.03.2026, Az. BLP-2024-113 BLP, hat das Landratsamt Erding die Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Wolfgang für den Bereich „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Sankt Wolfgang, Rathaus, Hauptstraße 9, 84427 Sankt Wolfgang, 1. OG, Zimmer 12 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, 23.04.2026



Gaiogl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.04.2026

Abzunehmen am: 15.05.2026

Abgenommen am: _____